

V BLW 103/50

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Dirk C [REDACTED] im K [REDACTED] G [REDACTED]/Kreis
E [REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerdegegners und Rechtsbe-
schwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

g e g e n

1.) den Landwirt Peter C [REDACTED] in V [REDACTED] über
G [REDACTED]-Land/Kreis E [REDACTED],

2.) den Landwirt Fritz C [REDACTED] in R [REDACTED],
B [REDACTED], in seiner Eigenschaft als Treuhänder für
den Betrieb des Antragstellers zu 1.),

Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerde-
gegner,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],
wegen Aufhebung eines Pachtverhältnisses und Räumung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 13. April 1951 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und der Bun-
desrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen
den Beschluss des 3. Zivilsenats des Schleswig-Hol-
steinischen Oberlandesgerichts vom 29. August 1950
wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen. Der
Antragsgegner hat auch die den Antragstellern außer
halb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen
Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hat das zwischen den Beteiligten bestehende Pachtverhältnis zum 31. März 1951 aufgehoben und den Antragsgegner verurteilt, am 31. März 1951 den Pachthof nebst eisernem Inventar herauszugeben. Mit der Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsgegner Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 2 Abs 1 LVR nur zulässig, wenn der Wert des Rechtsbeschwerdegegenstandes 6.000 DM übersteigt. Nach § 2 Abs 4 LVR kommen für die Berechnung des Beschwerdewertes die Vorschriften des § 44 LVO zur Anwendung. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Pachtrechtssache, bei der sich nach § 44 Abs 9 LVO der Geschäftswert nach § 24 in Verbindung mit § 23 KostO bestimmt (vgl. Beschlüsse des erkennenden Senats vom 17. und 28. November 1950 und vom 23. Januar 1951, RechtdLandw 1951, 46 ff und 104). Da der Pachtvertrag ohne die vom Beschwerdegericht ausgesprochene Aufhebung noch bis zum 31. März 1953 laufen würde, sind im Rechtsbeschwerdeverfahren 2 Pachtjahre streitig. Der Wert der auf diese beiden Pachtjahre entfallenden sämtlichen Leistungen des Antragsgegners setzt sich zusammen aus:

- 1.) Barpachtzins von jährlich 1.800 DM
(§ 11 des Pachtvertrages) 3.600 DM
- 2.) Winterfutter für eine Milchkuh,
sowie Gräsung und Stallung derselben
(III des Sondervertrages)

- 3 -

- 3.) Zurverfügungstellung von 1/4 ha Ackerland in hergerichteter Zustand (V des Sondervertrages)
- 4.) Lieferung eines Schlachtschweines jährlich bis Weihnachten im Gewicht von 240 Pfund lebend (V des Sondervertrages).

Die Zurverfügungstellung von Wohnraum auf der Pachtung und Überlassung des Gartens stellen keine Leistung des Pächters dar; vielmehr sind diese Teile als von der Verpachtung an den Antragsgegner ausgenommen anzusehen. Die Leistungen unter Nr 2 bis 4 (die unter 2 und 3 stellen teilweise auch wohl weniger eine Leistung des Pächters als vielmehr eine Einschränkung seiner Nutzungen dar) würden genauer nur nach Einholung einer Auskunft von sachkundiger örtlicher Stelle festgesetzt werden können. Einer solchen genauen Berechnung bedarf es aber nicht. Denn ein Wert von mehr als 1.200 M jährlich kommt für diese Leistungen nicht infrage. Nur bei einem höheren Wert als 1.200 M jährlich würde aber der Beschwerdewert von mehr als 6.000 M erreicht. Das Oberlandesgericht (der Senat; nach § 43 Abs 2 Satz 1 LVO hätte der Vorsitzende die Festsetzung vornehmen müssen) hat den Geschäftswert auf 4.000 M festgesetzt, so dass für die Leistungen unter Nr 2 bis 4 jährlich nur 200 M verbleiben. Das ist zu niedrig. Erhöht man den Jahresbetrag nur um ein Geringes über 200 M, so kommt man bereits in die Wertklasse von 4.000 M bis 5.000 M (§ 25 KostO). Damit ist dann für die Bewertung der Leistungen unter 2 bis 4 ein Spielraum zwischen 200 bis 700 M jährlich eröffnet. Höher als 700 M sind sie jedoch nicht zu bewerten.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Neben dem vorstehend berechneten Wert von 4.000 bis 5.000 M kommt ein besonderer Wert für den Herausgabeanspruch nicht infrage (vgl. die oben erwähnte Entscheidung des Senats vom 17. November 1950).

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners war daher wegen Nichterreichung des vorgeschriebenen Beschwerdewertes als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50, 51 LVO.

gez. Dr. Fritsch

gez. Dr. Hückinghaus

gez. Dr. Tasche